

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2023.00056

vom 25. März 2024

ZH Sozialversicherungsgericht, 2024-03-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2023.00056

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2023.00056 du 25 mars 2024

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2023.00056 del 25 marzo 2024

Erwägungen

E. 1

).

Dabei hielt sie nebst anderem fest, sie sei seit 1998 an einem Bauunternehmen beteiligt gewesen und habe nach ihrem Austritt im Jahr 2008 ihren Kapitalanteil von Fr. 300'000.-- verloren (Urk. 7/2).

Mit Schreiben vom 2. Dezember 2021 forderte die Durchführungsstelle die Leistungsansprecherin auf, weitere Unterlagen zu ihrer Einkommens- und Vermögenssituation

einzureichen (Urk. 7/3). Gestützt darauf gelangte die Durchführungsstelle zu dem Schluss, dass ihr

unter anderem ein Vermögen anzurechnen sei, das aus dem Verzicht auf Aktienkapital in Höhe von Fr. 300'000.-- im Jahr 2009 stamme . Unter Berücksichtigung zusätzlicher Vermögenshingaben in den Jahren 201

E. 5

-2019 betrage das per 1. Januar 2021 zu berücksichtigende Verzichtvermögen total Fr. 280'568.-- (Urk. 7/11 , Urk. 7/12.3).

Mit Verfügung vom 9. Februar 2022 verneinte die Durchführungsstelle einen Anspruch auf Zusatzleistungen, da das Vermögen die Schwelle von Fr. 100'000.- im Sinne von Art. 9a des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG ; Urk. 7/12.1-8) überschreite . Dagegen liess die Leistungsansprecherin ,

vertreten durch ihre Rechtsschutzversicherung, am 24. Februar 2022 vorsorglich Einsprache erheben (Urk. 7/13), die sie am 30. März 2022

unter Beilage zusätzlicher Belege ergänzend begründete (Urk. 7/16 , Urk. 7/16.1-2).

Am 10. Mai 2022 forderte die Durchführungsstelle sie

schriftlich auf, weitere Unterlagen einzureichen (Urk. 7/17), worauf die Versicherte mit Eingabe vom 25. Mai 2022 (Urk. 7/18) einen weiteren Beleg einreichte (Urk. 7/18.1). Mit Einspracheentscheid vom 22. Mai 2023 wies die Durchführungsstelle die Einsprache im Ergebnis ab, indem sie gemäss Begründung nach wie vor von Vermögen über der relevanten Schwelle von Fr. 100'000.-- ausging, den Vermögensverzicht im Jahr 200

E. 5.1

Strittig und zu prüfen ist sodann, ob die Beschwerdeführerin auf weiteres Vermögen in Höhe von Fr. 38'427.-- im Jahr 2015 ,

Fr. 15'011.50 im Jahr 2017 und von Fr. 13'172.-- im Jahr 2018

verzichtet hat (vorstehend E. 3.2-3) .

E. 5.2

Die Beschwerdeführerin beanstandet den von der Durchführungsstelle im Jahr 2015 anerkannte n Pauschalbetrag für den Lebensbedarf von Fr. 61'728. -- (Urk. 7/19.3) als zu hoch (Urk. 10 S. 1).

Diesen Pauschalbetrag

ermittelte die Durchführungsstelle offenbar in Anwendung von Rz . 3532.11-12 der Wegleitung des Bundesamtes für Sozialver sicherungen über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV [WEL] in der ab 1. Januar 2021 gültigen Fassung , indem sie den Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf einer alleinstehenden Person

gemäss

Art. 10 Abs. 1 lit . a ELG in der ab 1. Januar 2015 in Kraft stehenden Fassung (Fr. 19'290 .--) mit dem entspre chenden Faktor nach Anhang 8 der WEL (3.2) multipliziert e (Urk. 7/19.3). Das Bundesgericht hat dieses Vorgehen auch bezüglich Verzichtshandlungen, die sich wie hier vor dem 1. Januar 2021 ereigneten, geschützt. Es begründete dies damit, die neuen Verwaltungsweisungen stellten eine überzeugende Konkretisierung der rechtlichen Vorgaben zur Bemessung des Vermögensverzichts gemäss der bis 31. Dezember 2020 geltende Rechtslage dar und könnten deshalb berücksichtigt werden , ohne dass dies einer unzulässigen Anwendung noch nicht in Kraft getretenen Rechts gleichkomme (Urteil des Bundesgerichts 9C_667/2021 vom 17. Mai 2022 E. 7.1-3).

Demnach ist der von der Durchführungsstelle anerkannte Pauschalbetrag für den Lebensbedarf von Fr. 61'728.-- nicht zu beanstanden. Im Übrigen würde sich die Berücksichtigung einer tieferen Pauschale für den Lebensbedarf, wie von der Beschwerdeführerin offenbar gewünscht, zu ihren Lasten auswirken. Dadurch würden sich nämlich der nicht beleg t e Vermögensrückgang und damit das Verzichtsvermögen erhöhen. Folglich besteht auch kein Anlass, den für das Jahr 2015 ermittelten Vermögensverzicht von Fr. 38'427.-- zu reduzieren.

E. 5.3

Die Beschwerdeführerin macht sodann geltend, die (nicht weiter belegten) von der Durchführungsstelle für ihre 25 - tägige Reise nach Indien im Jahr 2017 aner kannten Lebenshaltungskosten von Fr. 200.-- pro Tag seien zu tief bemessen, da man als allein reisende Frau für diesen Betrag noch kein Hotelzimmer bekomme (Urk. 10 S. 1). Dem ist zu entgegenen, dass die Lebenshaltungskosten in Indien zweifellos tiefer sind als in der Schweiz .

Allfällige Kosten, welche die anerkannte Tagespauschale von Fr. 200.-- überstiegen, werden jedenfalls durch den parallel dazu anerkannten Betrag für die Lebenshaltungskosten von Fr. 61'728.-- für das ganze Jahr (Urk. 7/19.5) anteilmässig abgedeckt.

Mithin ist auch der für das Jahr 2017 berücksichtigte Vermögensverzicht von Fr. 15'011.50 (Urk. 7/ 19.5 , Urk. 6 S. 3)

nicht zu beanstanden .

E. 5.4

Auch hinsichtlich ihrer Reisen im Jahr 2018 bringt die Beschwerdeführerin vor, dass mit den eingereichten Rechnungen nicht sämtliche Kosten dokumentiert würden, die ihr entstanden seien (Urk. 10 S. 2). Werden, analog wie für die Reise nach Indien, pro Reisetag zusätzliche Kosten von Fr. 200.-- anerkannt, kann für die fünftägige Reise nach Hamburg (Urk. 7/21.5) und die ebenfalls fünftägige Städtereise nach Italien (Urk. 7/21.6) ein weiterer Vermögensrückgang in Höhe von total Fr. 2'000.-- als belegt gelten. Der von der Durchführungsstelle anerkannte Vermögensverzicht im Jahr 2018 von Fr. 13'172.-- (Urk. 6 S. 3) ist demnach um Fr. 2'000.-- auf Fr. 11'172.-- zu reduzieren.

E. 5.5

Das im hier massgeblichen Zeitpunkt per 1. Januar 2023 noch vorhandene Verzichtvermögen berechnet sich unter Berücksichtigung der jährlichen Amortisation gemäss Art. 17e Abs. 1 ELV (vgl. vorstehend E. 2.5) folgendermassen: Jahr Verzichtvermögen am 1. Januar Verzicht Amortisation 2008 Fr. 0.-- Fr. 200'000.-- Fr. 0.-- 2009 Fr. 200'000.-- Fr. 0.-- Fr. 10'000.-- 2010 Fr. 190'000.-- Fr. 0.-- 4 x bis Fr. 10'000.-- 2014 Fr. 150'000.-- Fr. 0.-- Fr. 10'000.-- 2015 Fr.

E. 5.6

Die Beschwerdeführerin macht schliesslich sinngemäss und

in allgemeiner Weise geltend, in den Jahren ab 2015 habe ihr Vermögen auch deshalb abgenommen, weil sich die Kurse der von ihr gehaltenen Aktien ungünstig entwickelt hätten (Urk. 10 S. 1 f.) . Allerdings hat sie weder die Wertentwicklung der von ihr gehaltenen Aktien im fraglichen Zeitraum konkret dargelegt noch Belege beziehungsweise Belegstellen angeführt, die ihre Angaben dokumentieren. Solche fehlen denn auch in den Akten ;

ihre Behauptungen können allein anhand des Wertchriften- und Guthabenverzeichnisses zur Steuererklärung 2020 (Urk. 7/7.2) und der Aufstellung ihrer Bank über die Positionen in ihrem Aktiendepot per 31. Dezember 2021 (Urk. 7/7.3) nicht nachgeprüft werden . Da die Beschwerdeführerin beruflich als Unternehmensberaterin und in der Schulung

im Bereich des Finanz- und Rechnungswesens tätig war (Urk. 7/8.3) , wäre ihr eine hinreichende Dokumentation ohne Weiteres zumutbar gewesen. Auf weitere, diesbezügliche Abklärungen kann aber auf jeden Fall verzichtet werden ; denn es fehlen

hinreichende Anhaltspunkte, dass der aus Aktienkursverlusten resultierende Vermögensrückgang so hoch war, dass sich das Vermögen bis zum Erlass des angefochtenen Einspracheentscheids vom 22. Mai 2023 so stark reduziert hatte, dass es die massgebliche Schwelle von Fr. 100'000.-- im Sinne von Art.

9a

Abs.

1 ELG

unterschrift. Deshalb kann die Beschwerdeführerin auch aus diesem Vorbringen nichts zu ihren Gunsten ableiten.

6.

Nach dem Gesagten bleibt es dabei, dass das Vermögen der Beschwerdeführerin auch per 1. Januar 2023 beziehungsweise bei Erlass des angefochtenen Einspracheentscheids vom 22. Mai 2023 unter Berücksichtigung des Verzichtvermögens die massgebliche Schwelle von Fr. 100'000.-- überstieg. Deshalb hat die Beschwerdeführerin weder Anspruch auf bundesrechtliche Ergänzungsleistungen noch auf kantonale Zusatzleistungen, für deren Berechnung nach §

E. 9

aber auf Fr. 200'000.-- reduzierte und ein gesamthaftes Verzichtvermögen per 1. Januar 2021 von nur mehr

Fr. 180'113.-- anrechnet (Urk. 2 = Urk. 7/19.1 S. 3, Urk. 7/19.2). Bestandteil des Einspracheentscheids bildete die Verfügung vom 22. Mai 2023 mit den angepassten Grundlagen für die Anspruchsermittlung (Urk. 2 S. 4, Urk. 7/20.1-2). 2.

2.1

Am 20. Juni 2023 erhob die Leistungsansprecherin zunächst Einsprache bei der Durchführungsstelle gegen die Verfügung vom 22. Mai 2023

und reichte neue Belege zu Reisekosten ein (Urk. 7/21.1-10; vgl. auch Urk. 3/9). 2.2

Sodann focht sie den Einspracheentscheid vom 22. Mai 2023 mit Beschwerde beim Sozialversicherungsgericht an und beantragte sinngemäss, es seien ihr Zusatzleistungen zugesprochen (Urk. 1).

In ihrer Beschwerdeantwort vom 21. August 2023 schloss die Durchführungsstelle auf Abweisung der Beschwerde, wobei sie einräumte, das Verzichtvermögen per 1. Januar 2021 sei in nicht anspruchserheblichem Ausmass weiter auf Fr. 148'810.50 zu reduzieren (Urk. 6 S. 4). Dabei nahm sie auch zur Einsprache der Beschwerdeführerin vom 20. Juni 2023 gegen die Verfügung vom 22. Mai 2023 Stellung, die sie als Bestandteil der Beschwerde interpretierte (Urk. 6 S. 2). Mit Replik vom 22. September 2023 hielt die Beschwerdeführerin an ihrem Standpunkt fest (Urk. 10) und reichte weitere Belege zu den Akten (Urk. 11/1-6).

Mit Duplik vom 4. Oktober 2023 anerkannte die Durchführungsstelle, aufgrund der mit der Replik neu eingereichten Unterlagen sei das Verzichtvermögen um weitere Fr. 2'200.-- auf Fr. 146'610.50 zu reduzieren; im Ergebnis hielt sie aber an ihrem Antrag auf Beschwerdeabweisung fest (Urk. 12).

E. 14

0'000.-- Fr. 38'427.-- Fr. 10'000.-- 2016 Fr. 168'427.-- Fr. 0.-- Fr. 10'000.-- 2017 Fr. 158'427.-- Fr. 15'011.50 Fr. 10'000.-- 2018 Fr. 163'438.50 Fr. 11'172.-- Fr. 10'000.-- 2019 Fr. 164'610.50 Fr. 0.-- Fr. 10'000.-- 2020 Fr. 154'610.50 Fr. 0.-- Fr. 10'000.-- 2021 Fr. 144'610.50 Fr. 0.-- Fr. 10'000.-- 2022 Fr. 134'610.50 Fr. 0.-- Fr. 10'000.-- 2023 Fr. 124'610.50 Fr. 0.-- Fr. 10'000.--

Damit verbleibt per 1. Januar 2023 ein Verzichtvermögen in Höhe von Fr. 124'610.50.

E. 15

ff. des kantonalen Zusatzleistungsgesetzes (ZLG) auf die Bedarfsrechnung für die jährliche Ergänzungsleistung abzustellen ist.

Damit ist der angefochtene Einspracheentscheid zu bestätigen, was zur Abweisung der Beschwerde führt. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.____ - Gemeinde Y.____ - Bundesamt für Sozialversicherungen - Sicherheitsdirektion Kanton Zürich 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Vorsitzende Der Gerichtsschreiber
FehrKlemmt

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.